

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Zivilschutz
Ausbildungszentrum Sempach
Allmend
Postfach
6204 Sempach
Telefon +41 41 228 38 72
schutzraumkontrolle@lu.ch
zivilschutz.lu.ch

FAQ – Fragen und Antworten zur PSK

Ich habe ein Anmeldeschreiben erhalten, bin jedoch nicht für den genannten Schutzraum zuständig oder verfüge über keinen entsprechenden Schutzraum. Wie soll ich vorgehen? Bitte nehmen Sie innerhalb von **10 Tagen nach Erhalt des Anmeldeschreibens** Kontakt mit uns auf – per **E-Mail** oder **Telefon**.

Dürfen Schutzräume zivil genutzt werden?

Der Schutzraum darf für zivile Zwecke genutzt werden, insofern die Veränderungen innert fünf Tagen rückgängig gemacht werden können. Zusatzeinrichtungen, welche fest mit der Hausinstallation verbunden werden, sind nicht gestattet. Generell sind bauliche und technische Veränderungen im Schutzraum vom Kanton zu genehmigen. Es gelten die zivilen Brandschutzvorschriften.

Muss der Schutzraum komplett ausgeräumt werden?

Nein, jedoch muss der Zugang zu sämtlichen Komponenten sowie den Einrichtungssortimenten (Liegestellen & Trockenklosett) sichergestellt sein.

Müssen Liegestellen und Trockenklosett aufgebaut werden?

Nein, die Liegestellen sowie Trockenklosett müssen nicht vorgängig aufgestellt werden und können im Gebäude oder auf dem Areal, in dem sich der Schutzraum befindet, gelagert werden. Die Ausrüstung muss zur Bestandsaufnahme ersichtlich sein. Schutzräume ab Baujahr 1. Januar 1987 müssen mit den vorgeschriebenen Einrichtungssortimenten bestückt sein.

Muss jemand während der Kontrolle anwesend sein?

Ja, es muss zu Beginn und zur Schlussbesprechung der Eigentümer oder dessen Vertretung (Hauswart, Mieter...etc.) anwesend sein. Nach der Kontrolle werden die festgestellten Mängel besprochen und der Prüfbericht wird auch vom Eigentümer oder dessen Vertreter mitunterzeichnet. Um eine reibungslose Durchführung der Kontrolle zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns **die Kontaktdaten, einschliesslich der Telefonnummer der vor Ort anwesenden Person vorab per E-Mail oder Telefon** mitzuteilen.

Wer ist für den Unterhalt des Schutzraumes zuständig?

Die Eigentümerschaft ist für den Unterhalt des Schutzraumes zuständig. Beachten Sie diesbezüglich unser Merkblatt, welches auf unserer Webseite downloadbar ist.

Ergänzende Informationen zum Unterhalt (Video) können Sie über den QR-Code abrufen.



Ist die Kontrolle kostenpflichtig?

Die periodische Schutzraumkontrolle ist für die Eigentümerschaft kostenlos. Die Gebühr für jede weitere Nachkontrolle beträgt mind. CHF 200.-

Ihre Vorbereitung zur Schutzraumkontrolle

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- ☐ Anmeldung und Informationsschreiben an die Benutzer des Schutzraumes weiterleiten.

- ☐ Die Schutzräume sowie die darin enthaltenen **Kellerabteile (Holzverschlge, Vorhngeschloss) mssen offen und zugnglich sein**. Mbel und Wandgestelle im Schutzraum mssen «wenn ntig» fr die Kontrolle weggestellt bzw. abmontiert werden.

- ☐ Panzer-Tren (PT) und Panzerdeckel (PD) **mssen vollstndig geschlossen und geffnet** werden knnen.

- ☐ Demontierbare Bodenschwellen montieren. Betrifft lediglich Panzertren ohne Bodenschwelle.



- ☐ Das Ventilationsaggregat (VA) und die Handkurbel sind vorhanden. **Alle technischen nderungen, Reparaturen oder Austausch sind vorgngig vom Kanton zu genehmigen.**

- ☐ Das VA muss fr die Umdrehungen gengend Freiraum haben. Der Kontrolleur muss mit der vorhandenen Handkurbel das VA in Betrieb nehmen.



- ☐ berdruckventile (UeV) mssen ersichtlich sein. Allfllige davor befindliche Gegenstnde sind wegzustellen.



- ☐ Zugang zum Notausstieg und dessen Abdeckung muss gewhrleistet sein.



- ☐ Mauerffnungen sind Gas- resp. Druckdicht verschlossen.

